

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/25 90/05/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Burgenland
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland
L82001 Bauordnung Burgenland
L82201 Aufzug Burgenland
L82251 Garagen Burgenland
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
AVG §56;
AVG §73 Abs2;
BauO Bgld 1969 §93 Abs2;
VwRallg;
ZustG §16;

Rechtssatz

Liegen die Voraussetzungen für einen Devolutionsantrag vor, so geht mit dem Einlangen des Antrages bei der Oberbehörde die Zuständigkeit zur Entscheidung über den zugrundeliegenden Antrag über. Ob die Zustellung des Bescheides vor Einlangen des Devolutionsantrages erfolgte, muß aus dem Akt hervorgehen (falls es um denselben Tag geht, muß die genaue Uhrzeit des Einlangens des Devolutionsantrages und der Bescheidzustellung ermittelt werden).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg/6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050064.X01

Im RIS seit

25.09.1990

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at